

137

135

141

131

146

126

186

086

236

036

636

Ende

Anfang

Resultate herbeiführenden Capital-Anlegung ihren Vortheil bisher gefunden haben. —

Aber durchgesetzt wird und muß es werden, dieses neue, die Solidarität der Interessen der menschlichen Gesellschaft verbürgende System, wenn darüber auch noch Jahre vergehen — wenn es noch manch schmerzlichen Kampf veranlassen sollte. Daß übrigens durch diesen Theil der socialen Reform die ganze europäische Welt eine totale Umgestaltung in ihrem ökonomischen Leben erleidet, unterliegt keinem Zweifel. —

Daß den Gewerbe-Verhältnissen eines ganzen Staats-Vereins eine sichere, schützende äußere Form gegeben wird, daß sich die Staats-Gesellschaft ihrer Leitung annehme, dieß liegt in genanntem System ebenfalls als unabweißbare Forderung begründet. Es bedarf deshalb einer leitenden Oberbehörde, etwa eines Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. In Württemberg hat man bereits eine Centralstelle für Gewerbe und Handel provisorisch gegründet, ihr Wirkungskreis scheint mir jedoch nicht allgemein genug, nicht alle Gewerbe-Verhältnisse umfassend, zu sein.

Daß sich den Gewerben durch Unterrichtsanstalten, Muster Schulen, periodische Unterstützung einzelner Gewerbe, verschiedene Hülfsmittel darbieten, wozu Alles in den Kreis der Functionen einer solchen Centralbehörde gehört, dürfte sich wohl von selbst verstehen.

**Beleuchtung**

Der „hoffenen Erklärung“ des Herrn Staatsraths Fr. Kömer im Schwäbischen Merkur vom 27. Juni d. J.

(Fortsetzung und Schluß.)

5) Die Auflösung einer unter dem Metternich'schen Systeme und unter dem Einflusse ungeheurer Beamtenumtriebe gewählten Kammer verstand sich nach dem eingetretenen Umschwung der Dinge von selbst; daß aber die Regierung mit dieser Kammer noch einige Zeit verhandelt, kann ihr gewiß nicht zum Lobe gereichen, vielmehr hätte eine solche Kammer auf der Stelle aufgelöst werden sollen.

6) Unbedingten Adel aber dürfte es verdienen, daß die Regierung neue Wahlen zur Ständeversammlung anordnete, während die Nationalversammlung in Frankfurt mit der Beratung über das deutsche Verfassungswerk beschäftigt ist. — Die Wahlen wurden auf den Grund der demals freilich noch geltenden, aber ganz unzeitgemäßen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche das active Wahlrecht an einen Census knüpft, vorgenommen; ferner wurden auch diesmal, wie früher, von der Ritterchaft Abgeordnete gewählt. Warum wurden nun diese Wahlen nicht ausgesetzt auf das Ergebnis der Beratungen der Nationalversammlung, von welcher die Einführung des allgemeinen Wahlsrechts und die Aufhebung aller Standesvorrechte zu erwarten ist? Um so weniger ist diese Eile zu begreifen, als die Staatsregierung kürzlich die bestimmte Erklärung abgegeben hat, die Landstände während der Dauer der Frankfurter Reichsversammlung nicht einzuberufen. — Wozu also die schnelle Anordnung der Wahlen auf den Grund der bisherigen unvolksthümlichen Bestimmungen? — Und wie soll denn die radicale Umgestaltung der Verfassung, namentlich die Abschaffung der ersten Kammer und der Ritterbank, durch Verhandlungen mit den gegenwärtigen Ständen durchgeführt werden? — Durch einen Aufschub der Wahlen wären alle diese Verlegenheiten vermieden worden, da nach dem von der Reichsversammlung zum Beschlusse erhobenen Werner'schen Antrage die Verfassungen der einzelnen deutschen Länder nur nach Maßgabe der von der Nationalversammlung angenommenen Reichsverfassung gültig sind, — somit nach Vollendung dieser Verfassungswerkes das bisherige Wahl- und Zweikammersystem von selbst als ungültig zusammen fällt, — die Wahlen zur neuen Volksvertretung also nach den Bestimmungen der Reichsverfassung vorzunehmen gewesen wären! —

7) Es ist gewiß ein der Vernunft und gesunden politischen Begriffen gemäßer Grundsat, welchem auch die linke Seite des Partianens huldigt, daß es jedem einzelnen Lande des zu gründenden Bundesstaates überlassen bleiben soll, seine Verfassung — ob Monarchie oder Republik — nach dem Willen des einzelnen Volksstammes festzustellen. — Einer Verlegung dieses — von den bestehenden Regierungen freilich nicht anerkannten — Grundsatzes hat sich die württembergische Regierung — freilich in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Regierungen — schuldig gemacht, und dadurch dem Nachbarstaate Baden eine ihm verhasste Regierungsform aufgedrungen.

gen. — Von dem Standpunkte eines streng constitutionell-monarchischen Ministeriums mag diese Maßregel ihre Erklärung finden; aber staatsklug und gerecht kann sie gewiß nicht genannt werden. —

8) Daß in einzelnen Orten des Landes Unruhestörungen, jedoch meistens unbedeutend, ausbrachen, ist nicht zu bestreiten; jedenfalls muß aber behauptet werden, daß die Absendung von Militär, zur Unterdrückung derselben, nicht gehörig gerechtfertigt war, und daß hiedurch den Einwohnern, ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld, eine drückende Last auferlegt worden ist. — Ehe zu solchen Maßregeln gegriffen wurde, hätten jedenfalls vorher alle gelinderen Mittel versucht, und nicht auf die oft einseitigen und übertriebenen Berichte von Beamten, welche theilweise die Unruhestörungen durch brutales Benehmen selbst veranlaßt haben mögen, auf solche Weise eingeschritten werden sollen. —

9) Die Verfügungen des Ministeriums des Innern an die Bezirksbeamten wegen Verwendung von Militär zu Unterdrückung von Unruhen u. s. ist bereits in einem früheren Artikel dieses Blattes einer ausführlichen Beurtheilung unterworfen worden; es möge erlaubt sein, auf diesen Artikel zu verweisen, und es wird genügen, hier anzuführen, daß diese Verfügungen als die politischen Rechte des Volkes in hohem Grade gefährdend dargestellt wurden.

10) Der Justiz-Ministerial-Erlaß an die Bezirksgerichte, wegen Beaufsichtigung der Volksversammlungen und strenge Einschreitung gegen Gesetzes-Übertreter — enthält — wenn er ächt ist — offenbar einen Eingriff in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte, also eine Verfassungs-Verletzung — möge diese nun beabsichtigt worden sein oder nicht. Noch mehr! — Diese Verfügung enthält eine Herabwürdigung der Gerichte, welche durch die ihnen vorgeschriebene Beaufsichtigung und Berichterstattung zu Organen der Polizei gekempelt werden — eine Stellung, welche im größten Widerspruch mit der Bestimmung des Richteramtes steht! —

11) All diesem bisher geschilderten Wirken der „volksthümlichen“ Regierung setzt die Krone auf die Verfügung des Herrn Staatsraths Duvernoy — wodurch die Bezirks- Polizei- Beamten angewiesen werden, den Volksversammlungen und Sitzungen politischer Vereine anzuwohnen, auf den Hergang ein genaues Augenmerk zu haben, und nach Umständen schleunigst einzuschreiten!!!

Diese Ordnung ist ohne Zweifel die gefährlichste von allen bisher erschienenen Regierungsmaßregeln; eine wahrhaft reactionäre Maßregel, welche ihrer Wirkung nach bei dem noch nicht hinreichend entwickelten politischen Sinne eines großen Theils unseres Volkes und dem Mangel an Muth, seine Ueberzeugungen rücksichtslos und auch in Gegenwart von Regierungs-Beamten auszusprechen — einer indirecten Aufhebung des freisinnigen Geistes über das Versammlungsrecht gleichkommt. — Nach diesem Gesetze sollen künftig keine Beschränkungen dieses natürlichen Rechtes mehr stattfinden und doch!! —

Welcher freigeistige deutsche Mann wird sich nicht schämen, eine Versammlung, besonders einen in sich abgeschlossenen politischen Verein zu besuchen, wenn er weiß, daß jede seiner Reden, seiner Bewegungen von einem Mann der Polizei mit Argus-Augen bewacht wird? — Und welche Aufgabe ist es für einen ehrenhaften Beamten, in einer Gesellschaft den gezwungenen Aufpasser spielen zu müssen und von allen Anwesenden mit scheelen Augen, und gleichsam als Spion angesehen zu werden?! — Wenn diese Maßregel durchgeführt wird, so ist das verfassungsmäßige Leben des Volkes vernichtet; denn das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht ist die notwendige Bedingung der politischen Bildung des Volkes, ohne welche dasselbe nie von dem Bewußtsein seiner Rechte lebhaft durchdrungen werden kann. Bei der großen Gefahr, mit welcher diese unheilvolle Verordnung die Freiheit des Volkes bedroht, sollten sich alle Patrioten vereinigen, die schleunigste Aufhebung dieser Verriegung mit allem Nachdruck zu betreiben.

Was endlich noch die Organisations-Commission zu Vereinfachung des Ganges der Staatsverwaltung betrifft, so kann dieser Gegenstand, als an andern Orten genugsam besprochen, hier übergangen werden.

Nachdem bisher angeführt wurde, was die neue Regierung gethan hat, so soll nunmehr auch dasjenige, was nach dem Willen des Volkes hätte geschehen sollen, aber nicht geschehen ist, hervorgehoben werden. Dahin ist hauptsächlich zu rechnen:

Die Belassung des Kriegsministers Grafen v. Sontheim auf seinem Posten, nachdem er hauptsächlich durch sein Verfahren